

werden. Die Anlage in vier größere Kapitel ist der Tatsache geschuldet, dass sich nach der ausführlichen Analyse der Vereinsgründung im Jahr 1825 drei verschiedene Ären des Vereins und im Besonderen auch der Konzerte herausstellten, die es abzubilden gilt. Aus diesen Überlegungen resultiert die folgende Gliederung der Arbeit: Zunächst werden in einem ersten Kapitel ausführlich die Akteure, Ziele und Strukturen des *Vereins für Privat-Concerte* bei seiner Gründung im Jahr 1825 analysiert, um diese erstaunliche Vereinsgründung im Kontext der regionalen und überregionalen Voraussetzungen zu verdeutlichen.

Im zweiten Kapitel steht die musikästhetische Betrachtung des Vereins im Fokus, die deshalb möglich wurde, weil für diese Zeit das Programm der Konzerte und besonders auch dessen Rezensionen im Protokollbuch verfügbar waren. Die weit- aus schlechtere Quellenlage zur Vereinsgeschichte ab dem Abbruch des Protokollbuches im Jahr 1852 und besonders auch ab 1877 begründet sich in der Auflösung des Vereins zugunsten einer flexibleren Konzertgestaltung durch die Gründung des *Grossen Comités*. Auch deshalb wird das *Privat-Concert* in diesen Dekaden (drittes Kapitel) speziell durch die Abgrenzung zu anderen Institutionen des Bremer Musiklebens beschrieben. Abschließend wird im vierten Hauptkapitel der weitläufige Einfluss der neuen Dirigenten Hans von Bülow, Max von Erdmannsdörfer und Felix Weingartner beschrieben, die als Vertreter des neuen Dirigentenstandes unmittelbar die im Wandel befindliche bürgerliche Gesellschaft abbilden. Zunächst jedoch werden in den folgenden zwei Unterkapiteln zum einen die Besonderheiten des Bremer Stadtbürgertums, der Trägerschaft des kulturellen Engagements, dargestellt und zum anderen die Anfänge der musikalischen Bildung und des öffentlichen Konzertlebens in Bremen ab 1800 beschrieben. Dieser gesellschaftstheoretische Bezugsrahmen erlaubt es, den Begriff bürgerlicher Bildung in besonderer Hinsicht auf den *Verein für Privat-Concerte* gedanklich weiterzubewegen und die Voraussetzungen und den Kontext der Gründung 1825 richtig zu bewerten.

Die berufsständische Gliederung des Bremer Stadtbürgertums um 1800 und die Anfänge bürgerlicher Bildung

Während zahllose Arbeiten mit Forschungsgegenständen im Bereich des langen 19. Jahrhunderts noch auf der Suche nach einer Definition des »Bürgertums« sind,⁴⁰ ist dieses in der Hansestadt Bremen als gesellschaftstheoretischer Bezugs-

⁴⁰ Eine recht grob gehaltene Definition des Bürgertums nach Jürgen Kocka beschreibt die schwer abzugrenzende Schicht des Bürgertums vor allem in der gemeinsamen kritischen Absetzung von den alten Mächten, vom Adel und vom Absolutismus (vgl. Kocke, 1995a, S. 14 f.). Ohne Frage ist diese Definition für viele Betrachtungen ein grundlegender Bezugsrahmen, der sich bewährt hat. In der Freien Hansestadt Bremen war allerdings eine Abgrenzung »nach

punkt deutlich leichter zu fassen: In der Freien und Hansestadt Bremen gibt es eine schmale Schicht bürgerlicher Stadteinwohner, die über Jahrhunderte deutlich juristisch und gesellschaftlich abgegrenzt war.

Zunächst teilten alle Bürger den Status der Rechtsgleichheit und der persönlichen Freiheit, die sie von den Staatsuntertanen von Monarchien unterschied, und dessen Errungenschaft man im öffentlichen und privaten Leben zu verteidigen suchte.⁴¹ Gleichzeitig war das Bremer Bürgertum zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch berufsständisch organisiert. Andreas Schulz erklärt dazu: »Unterhalb der staatsrechtlichen Gleichheit gliederte ein vierstufiges Bürgerrecht die bürgerliche Stadtgemeinde.«⁴² Dieses Bürgerrecht war nach der Franzosenzeit in Bremen wiederhergestellt worden. Die Kosten zur Erwerbung eines Bürgerrechts wurden 1806 zum ersten Mal festgesetzt und erfuhren im Zuge der Verwaltungsreform im Jahr 1814 eine großzügige Ermäßigung, die allerdings 1820 fast wieder aufgehoben wurde.⁴³ Dabei ging mit der großen finanziellen Hürde des sogenannten großen Bürgerrechts neben einer Abgrenzung Bremens nach außen eine scharfe innerstädtische soziale Differenzierung einher:⁴⁴ Das Altstadtbürgerrecht mit Handlungsfreiheit kostete ab dem Jahr 1820 400 Rthlr. [Reichsthaler] und war die Voraussetzung zur Teilnahme am Bürgerkonvent, den Eintritt in den Senat und die Ausübung höherer Staatsämter, vor allem aber zur Zulassung zu den Berufen des Arztes, des Advokaten, des Bierbrauers und des Kaufmanns.⁴⁵ Die ganze Teilhabe am bürgerlichen Leben mit seinen Rechten und Pflichten und auch finanzielle Unabhängigkeit, die zur Grundvoraussetzung der bürgerlichen Kultur einer vorherrschenden »feinen Lebensart«⁴⁶ wurde, war damit in Bremen zunächst der kleinen Gruppe vorenthalten, die im Besitz des großen Bürgerrechts war. Mit den kleineren und weniger teuren Bürgerrechten – dem Altstadtbürgerrecht ohne Handlungsfreiheit, dem Neustadtbürgerrecht und dem Vorstadtbürgerrecht – wurden das Recht auf Armenunterstützung, das Recht auf Gewerbeausübung, auf Hausbesitz und auf die Ausübung des aktiven Wahlrechts erworben.⁴⁷ Andreas Schulz resümiert in seiner Untersuchung, dass das vierstufige Bürgerrecht »über den langen Zeitraum von 1750 bis 1850 hinweg [...] seine überragende Bedeutung [behiebt]. Es segmentierte die Stadtbevölkerung sozialrechtlich und begründete eine straffe

oben« weniger nötig, als die Abgrenzung »nach unten«, die Kocka allgemein erst in den dreißiger und vierziger Jahren an Bedeutung gewinnen sieht.

41 Vgl. Schulz, 2002, S. 28-29.

42 Ebd., S. 30.

43 Vgl. Reineke, 1929, S. 216-218.

44 Vgl. Schulz, 1991, S. 27.

45 Vgl. Marschalck, 1988, S. 297.

46 Kocka, 1995, S. 18.

47 Vgl. ebd.

gesellschaftliche Hierarchie [...]«⁴⁸, die sich erst allmählich im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu lösen begann. Die schmale, durch das große Bürgerrecht begünstigte Oberschicht umfasste im Jahr 1830 gerade einmal 420 Bürger von insgesamt 43.177 Einwohnern.⁴⁹ Dieser kleine privilegierte Kreis an Bremer Bürgern war auch räumlich eindeutig bestimmbar: Das Zentrum der politischen, wirtschaftlichen und sozialkulturellen Angelegenheiten war die Altstadt.⁵⁰

Wie sehr diese bürgerliche Oberschicht in Bremen auch im 19. Jahrhundert noch »ständisch«, also durch deutliche innerbürgerliche Hierarchien, organisiert war, wird durch eine Rangordnung belegt, die man bis in die Revolution von 1848 hinein bei gesellschaftlichen Anlässen beobachten konnte.⁵¹ Danach wurden folgende Berufsgruppen der Reihe nach der häufig als erster und zweiter Stand bezeichneten Personengruppe zugeordnet: Senatoren, Doctores jurici, Amtsärzte und ranggleiche Personen der städtischen Verwaltung, Pastoren, Obergerichtssekretäre, die Aelterleute und die angehenden Doktoren des Rechts, der Medizin und Philosophie, Schulrektoren, Professoren und andere Gelehrte und zuletzt mittlere und untere Beamte.⁵² Diese offizielle Rangordnung, nach der das Beamtentum und Gelehrte vor den Vertretern der Kaufleute, den Aelterleuten, rangierten, wurde 1826 in leicht vereinfachter Form das letzte Mal offiziell bestätigt.⁵³ Alle weiteren Kaufleute zählten nach dieser Rangordnung der offiziellen Anlässe nicht zu den oberen Bürgern der Stadt. Eine Beobachtung, die im alltäglichen gesellschaftlichen Leben keine Bedeutung hatte: Der Bremer (Groß-)Kaufmann – eine Gruppe von etwa 200 bis 300 Personen mit ihren Familien – war durch die juristischen Bestimmungen des Bürgerrechts, nachdem die Kaufleute die größte Gruppe innerhalb der Bürger mit Handlungsfreiheit bildeten, deutlich privilegiert.⁵⁴ In Bremen stand seine ökonomisch herausragende Position im Einklang mit politischer Macht, die einige Kaufleute direkt als Mitglieder im Senat und andere indirekt über Korporationen ausübten.⁵⁵

In Bremen wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts politische und gesellschaftliche Angelegenheiten seit Jahrhunderten von dieser kleinen Oberschicht geleitet,

48 Schulz, 2002, S. 36.

49 Vgl. Schulz, 1994 und Schulz, 2002, S. 23 (Quelle: Statistische Mitteilungen).

50 Vgl. Schulz, 2002, S. 21 oder vgl. Schule, 1991, S. 27.

51 Vgl. Schulz, 2002, S. 30.

52 Vgl. Schulz, 1991, S. 28.

53 Vgl. ebd. und vgl. Schwarzwälder, 1995 (Bd. 2), S. 92.

54 Vgl. Schulz, 2002, S. 112-113. Darüber hinaus sah die Vereinfachung der offiziellen Rangordnung von 1826 nur noch »Die übrige Bürgerschaft« als vierten Rang vor, der, obwohl er alles andere als eine einheitliche Gruppe bildete, nicht weiter gegliedert wurde (vgl. Schwarzwälder, 1995 (Bd. 2), S. 92-93).

55 Vgl. Schulz, 1991, S. 61.

die sich nach Herbert Schwarzwälder über die juristische Abgrenzung und den Vermögensstand hinaus auch über weitere gesellschaftliche Faktoren abgrenzte: »der Besitz eines öffentlichen Amtes und eines akademischen Grades, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe bzw. Korporation, die eheliche Geburt, die Familienbindung usw.«⁵⁶ Bremer Senatsmitglieder standen in dichten familiären Verflechtungen, sodass die Erneuerung des politischen Personals und damit der Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten stetig im Kreise einiger weniger Familien verhandelt wurden. Erst allmählich stieg mit dem Generationsumbruch der politischen Führungsschicht nach der französischen Besetzung eine Offenheit gegenüber größeren Teilen der Bremer Elite und der Achtung vor individueller Leistung und beruflicher Professionalisierung.⁵⁷

Bis dahin war das soziale Leben Bremens im 18. Jahrhunderts weitestgehend von berufsständischen und korporativen Zusammenschlüssen geprägt.⁵⁸ Die angesehenen Familien der Stadt vereinten sich im halböffentlichen Familienleben in angesehenen Kreisen oder *Theegeesellschaften*, und nur gleichgestellten Bürgern erschloss sich der Weg in die »guten Familien«. Musik war in Bremen um 1800, abgesehen von einigen Militär- und Kirchenmusiken, ein Gegenstand des familiären Raums. Der Wunsch, den familiären Rahmen zugunsten einer überständischen und öffentlichen Gesellschaft auszuweiten, verstärkte sich in der Folge der Aufklärung kontinuierlich in immer mehr familiären Kreisen und ständig gebundenen Gesellschaften und dynamisierte den Prozess der freien Vereinsbildung,⁵⁹ denn »offenbar empfanden einzelne Besucher dieser Familiengesellschaften eine gewisse geistige Enge und Beschränktheit, die sowohl auf das vorherrschende ständig gebundene Rekrutierungsmilieu als auch auf die rein privaten Zwecke gewidmete Unterhaltung zurückgeführt wurde.«⁶⁰

Gleichzeitig dehnte sich seit den 1750er Jahren in Deutschland durch das neue Selbstbewusstsein der gelehrten Stände die allgemeine Gesellschaftsbewegung zu einer Bildungsbewegung aus, die eine breitere gebildete Schicht erfasste und unterschiedliche Vereinstypen ausbildete.⁶¹ Ein Beispiel für diesen Vereinstyp sind die sogenannten *Lesegesellschaften*, die Hans-Ulrich Wehler in dieser Ära als die »am weitesten verbreitete und Entwicklungsfähigste Vereinsform« bezeichnet.⁶² Die meisten größeren Städte haben ihm zufolge zumindest eine *Lesegesellschaft* gehabt, ausgerechnet das weniger bildungsbürgerlich geprägte Bremen sei mit 36

⁵⁶ Schwarzwälder, 1987, S. 91.

⁵⁷ Vgl. Wurthmann, 2009, S. 118-119.

⁵⁸ Vgl. Schulz, 2002, S. 207.

⁵⁹ Vgl. ebd. S. 208 f.

⁶⁰ Ebd., S. 208.

⁶¹ Vgl. Hardtwig, 1990, S. 79 f.

⁶² Wehler, 2008 (Bd. 1), S. 320.

Vereinigungen im Jahr 1791 sogar an der Spitze der Lesegesellschaften gewesen.⁶³ In Bremen waren Lesegesellschaften wie andernorts die Schule der späteren spezialisierten Vereine: Kunst- und Musikvereine knüpften an ihre Erfahrungen der gemeinschaftlichen Diskussion und den Prozess der dynamischen Bildung an. Lesegesellschaften waren als Forum des gemeinschaftlichen Austausches auch dazu geeignet, dem Mangel an öffentlichem Zugang zu teuren Druckmedien zu entgegnen. Der wachsende Markt an regelmäßig erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften und die generelle Erweiterung der Schriftmedien waren in ihrem Umfang für einen Großteil der gebildeten Stände schlicht unerschwinglich.⁶⁴ Gleichwohl war eine gut ausgestattete Bibliothek keinesfalls ein Alleinstellungskriterium für eine Lesegesellschaft: Nach der ersten Etablierung der Lesegesellschaften in deutschen Städten hielten um 1800 Lektüreräume in verschiedensten Gesellschaften und Vereinen Einzug. Der Lektürestoff wurde zur Grundlage einer öffentlichen Diskussion; die Ausbildung der kritischen Denkweise wurde zur gemeinschaftlichen, kontinuierlichen Bildung erhoben und trug den Aufklärungsprozess hin zu einem vernunftgesteuerten und geistig selbstständigen Bürgertum. Lesegesellschaften waren die frühesten und die populärsten Institutionen, in denen eine standesübergreifende Diskussion geführt wurde; sie boten im Schutz der »privaten Geselligkeit« den Rahmen, um politische Ereignisse, philosophische und gesellschaftliche Fragen, wie auch Themen, die bislang der Kirche vorbehalten waren, zu diskutieren.⁶⁵ Als wichtige Institutionen zur selbstständigen Meinungsbildung ihrer bürgerlichen Mitglieder waren sie deshalb für die späteren Kunst- und Musikvereine ein wichtiger Wegbereiter. Obwohl überständisch konzipiert, blieben ausschließlich die »gelehrten Bildungskreise«, und mit ihnen eine gemeinsame Wertvorstellung, die Kerngruppe der Lesegesellschaften. Eine »soziale Bindungskraft«, wie die der später auftretenden geselligen Vereine sei von ihnen mitunter deshalb und wegen ihrer »auf stille Innerlichkeit der nach Wahrheit und Fortschritt strebenden geistigen Tätigkeit« in Bremen, wie in anderen Städten, nicht ausgegangen, so Andreas Schulz.⁶⁶ Sie sei wiederum erst durch eine vereinende Kulturpraxis – durch die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und künstlerischer Werke – befördert worden.⁶⁷

63 Vgl. ebd. Auch Andreas Schulz bestätigt die Zahl von ungefähr 35 Lesegesellschaften im Jahr 1800 (vgl. Schulz, 2002, S. 211). Allerdings ist diese groß erscheinende Zahl auch deshalb zu stande gekommen, weil einige vermögende Hausväter in der Bremer Altstadt ihre privaten Bibliotheken einem ausgewählten Kreis der erweiterten Familie zur Verfügung stellten. Es ist nicht bekannt, dass es tatsächlich über 30 große Lesegesellschaften gegeben hat, die sich auf Vereinsstatuten begründeten und in diesem Sinne formal öffentlich gewesen wären.

64 Vgl. ebd.

65 Vgl. ebd.

66 Schulz, 2002, S. 213.

67 Vgl. ebd.

Der in der Folge dieser Entwicklung stehende Typus der geselligen Vereine, der sich um 1800 entwickelte, trieb dann auch entscheidend den Selbstfindungs- und Selbstorganisationsprozess der stadtbourgerlichen Gesellschaft voran. Durch ihn wird das musisch-kulturelle Stadtleben maßgeblich beeinflusst. Der traditionelle Bildungskanon der Aufklärung übte dabei weiterhin eine tragende und verbindende Funktion aus.⁶⁸ Auch Thomas Nipperdey sieht in seinen grundlegenden und vielzitierten Thesen über den *Verein als soziale Struktur im 18. und 19. Jahrhundert* (1972) die Gründe für die Vereinsbildungen dieser ersten Generation unter anderem im Bildungsauftrag:

Sie [Vereinsmitglieder] wollen sich bilden, und zwar in dem emphatischen Sinne, den der Begriff seit den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts in Deutschland angenommen hat, zu neuen, vernünftigen und aufgeklärten Menschen, zu universaler Humanität. [...] Das Verlangen, sich in einem kontinuierlichen und nie abzuschließenden dynamischen Prozess zu bilden, ist, wie das neue Geselligkeitsbedürfnis, ein Novum, für dessen Befriedigung der Verein die organisatorische Voraussetzung schaffen soll.⁶⁹

Vernunftbildung, so erläutert Nipperdey weiter, »war der Ausweis einer neuen Elite«⁷⁰. Gleichzeitig sei der Typus der Kunst-, Musik- oder wissenschaftlichen Vereine auch ein Sonderfall gewesen, indem »nicht die Welt verändert und primär auch nicht die Persönlichkeit gelebt oder gebildet [wird] [...], sondern es wird etwas Objektives und Allgemeines in einem sozialen Zusammenhang so manifestiert und repräsentiert, dass es in neuer Form existiert.«⁷¹

In der »Handelsrepublik« Bremen, deren Bildungsbegriff viel mehr von einer pragmatischen Ausbildung in allen kaufmännischen Angelegenheiten als einer humanistischen Bildung geprägt war, war dieser emphatische Bildungsbegriff und die gleichzeitige überständische Unterhaltung weiterer bürgerlicher Kreise eine neue Erfahrung. Sie wurde zum Ausweis der neuen bürgerlichen Elite, deren Mitglieder immer auch die Eigenschaften des jeweils anderen Kerns des Bürgertums zu erfüllen hatten: Dem Kaufmann als Wirtschaftsbürger par excellence wurde gesellschaftliche Anerkennung erst durch die Verbindung wirtschaftlichen Erfolgs mit humanistischer Bildung zuteil. Und auch dem Gelehrten wurde sein gesellschaftlicher Rang erst durch eine gewisse ökonomische Unabhängigkeit ausgestellt.

Im gesellschaftlichen Klima der Hansestadt, das durch einen gemäßigten republikanischen Grundton geprägt war und das immer auch Aufsteigern und Neu-

⁶⁸ Vgl. Schulz, 2002, S. 216.

⁶⁹ Nipperdey, 1972, S. 6.

⁷⁰ Ebd., S. 17.

⁷¹ Ebd., S. 7.

ankömmlingen den Weg in die städtische Führungsschicht offen gehalten hatte, mussten sich die patriarchalischen Eliten traditionell in gleichem Maße durch ihren wirtschaftlichen Geschäftserfolg wie auch ihr gemeinnütziges Engagement in öffentlichen Belangen qualifizieren. Vermögen allein konnte zu wirtschaftlicher Macht, nicht jedoch zu Ansehen und öffentlichem Einfluss führen.⁷²

Zu den Anfängen musikalischer Bildung und eines öffentlichen Musiklebens in Bremen ab 1800

In einer Stadt wie Bremen, in der es weder eine Universität gab noch einen Hof, musste alles künstlerische Engagement vom Bürger ausgehen. Die Trostlosigkeit, die Bremen noch im ausgehenden 18. Jahrhundert in musikalischer Hinsicht erfahren musste, wurde durch bisherige Forschungsarbeiten plausibel durch die mentalitätsgeschichtlichen Besonderheiten Bremens erklärt. Die Ursprünge dafür werden in den wirtschaftsgeschichtlichen Voraussetzungen Bremens als Hansestadt und der damit verbundenen Höherstellung des Handels im Vergleich zu den Künsten gesehen, wie auch staats- bzw. stadtgeschichtlich in der Reichsunmittelbarkeit Bremens als Freier Stadt, die »das Geld, das auf fiskalischer Seite fehlt, auf privater Seite vermehrt« und schließlich religiösgeschichtlich in der Benachteiligung der Kirchenmusik durch die reformierte, calvinistische Lehre.⁷³ Die Veränderungen, die das Kulturleben Bremens im frühen 19. Jahrhunderts erfuhr, sind jedoch nicht mehr vor dem Hintergrund dieser Strukturbedingungen zu begreifen.⁷⁴ Hier findet ein umfassender Wandel statt, der erst mit den und durch die bürgerlichen Institutionen vollzogen werden konnte und der auf den nächsten Seiten ausführlich beschrieben wird. Das Jahr 1815 stellt sich in Bremen als ein Schlüsseljahr heraus, in dem Musik zusehends zum Gegenstand des bürgerlichen Lebens wird:

Seit langem haben wir keine an Kunst und insbesondere an Musik so genussreiche Zeit gehabt, als die jüngst vergangene.⁷⁵

Diese Aufbruchsstimmung ist sicher nicht unabhängig von der Befreiung Bremens von der napoleonischen Herrschaft (1814) zu betrachten. In dieser Zeit kam das Vereinswesen von anfänglichen Verboten gesellschaftlicher Veranstaltungen der Vereine bis hin zu Vereinsverboten im Jahr 1812 fast völlig zum Erliegen.⁷⁶ Nach dieser

72 Elmshäuser, 2007, S. 74-75.

73 Vgl. Tadday, 2010, der sich darin auf die Hauptthesen in Wilhelm Christian Müllers *Aesthetisch-historische Einleitung in die Wissenschaft der Tonkunst* (1830) bezieht.

74 Vgl. ebd., S. 305.

75 AmZ, 1819, S. 539.

76 Vgl. Schulz, 1991, S. 43.